

**Gebührensatzung
für die Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Bersenbrück vom 03.12.2009
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 664), und §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Samtgemeinde Bersenbrück führt die Reinigung der im Straßenverzeichnis ihrer Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den in § 1 genannten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbemessung und Gebührenhöhe

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.
- (2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks - auf volle Meter kaufmännisch gerundet.
- (3) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,00 Euro.

§ 4

Hinterliegergrundstücke

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), bemisst sich die Straßenreinigungsgebühr nach der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, wird für die Gebührenberechnung das rechnerische Mittel der Grundstücksseiten zugrunde gelegt, die parallel oder im geringsten Winkel zu der zu reinigenden Straße liegen. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr für jede Straße zu berechnen.
- (2) Sind Hinterliegergrundstücke einer zu reinigenden Straße so zugewandt, dass eine Veranlagung nach Abs. 1 nicht durchgeführt werden kann, ist Gebührenmaßstab das rechnerische Mittel aus der längsten und der kürzesten Grundstücksseite.
- (3) Die nach Abs. 1 oder 2 ermittelte Berechnungsgrundlage wird bei straßenmäßig ausgebauten öffentlichen oder privaten Grundstückszuwegungen um 25 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung gekürzt.

§ 5

Einschränkung der Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der

Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben durch Heranziehungsbescheid erhoben. Sie werden am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11 mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Gebührenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 08.12.1993 in der z.Zt. gültigen Fassung außer Kraft.

Bersenbrück, den 03.12.2009

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

Dr. Lübbersmann